

ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

15/12/2017

AOK
Die Gesundheitskasse.



2018

Was nächstes Jahr wichtig wird

Mutterschutz, Betriebsrente, Datenschutz und natürlich die Wahl eines neuen Betriebsrates: Diese Themen stehen 2018 für Betriebsräte an.

[> Mehr Infos.](#)

DIE GUTE NACHRICHT

Gesundheitskalender 2018. Wann findet im kommenden Jahr die „Europäische Impfwoche“ statt – und was genau ist die Botschaft dieser Aktion? Worum konkret geht es beim „Tag für Patientensicherheit“? Was verbirgt sich hinter dem „CFS-Tag“ und seit wann findet der „Welt-Aidstag“ statt? Zu diesen und anderen wichtigen Gesundheitstagen und Aktionswochen 2018 bietet der AOK-Mediendienst im Internet zahlreiche Informationen, Texte, Fotos sowie aktuelle Hörfunkbeiträge an. Die Infos werden laufend aktualisiert.

[> Zur Übersicht.](#)

INHALT

> Seite 3

Blick über die Alpen

Österreich bekommt das Problem der Altersarmut besser in den Griff.

> Seite 4

Schnäppchen vor Weihnachten

Beschäftigte dürfen sich Pakete ins Büro liefern lassen – sofern es der Arbeitgeber erlaubt.



Hier sollten Sie 2018 genauer hinschauen

Diese Themen werden für Betriebsräte künftig unter anderem wichtig:

Wahl eines neuen Betriebsrates

Zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 2018 finden die nächsten Betriebsratswahlen statt. Ohne eine gründliche Vorbereitung sind Fehler vorprogrammiert, im schlimmsten Fall kann das Wahlergebnis angefochten oder für ungültig erklärt werden. Planen Sie also rechtzeitig die nächsten Schritte zur Betriebsratswahl in Ihrem Betrieb.

> Mehr Infos.

Neue Datenschutzgrundverordnung

Ab 2018 gilt europaweit eine neue Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie präzisiert bereits geltende Vorgaben auch in Deutschland. Datenschutz wird damit zunehmend zur Herausforderung für die Betriebe. Die DSGVO ist eine Verordnung, mit der die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht werden.

> Zur Verordnung.



Änderungen beim Mutterschutz

Neu ab 2018 ist, dass die Schutzfrist von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes auch für Schülerinnen und Studentinnen gilt. Sie sollen in dieser Zeit von Pflichtveranstaltungen befreit sein.

> Mehr Infos.

Stärkung der Betriebsrente

Am 1. Januar tritt das Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft. Es soll dazu beitragen, Betriebsrenten vor allem in kleineren Unternehmen stärker zu verankern.

Eine der zentralen Neuerungen ist die erweiterte Auskunftspflicht des Arbeitgebers. Sie gilt ab 2018. Danach haben Arbeitnehmer das Recht auf eine klare und vollständige Auskunft zur Betriebsrentenversorgung im Betrieb. Informiert der Arbeitgeber falsch oder nur unzureichend, kann er haftbar gemacht werden.

Zum 1. Januar 2019 wird die zweite Stufe des Gesetzes wirksam. Sie verpflichtet den Arbeitgeber bei Neuverträgen zu einem Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 15 Prozent. Der Zuschuss wird auf den Beitrag angerechnet, den der Beschäftigte monatlich von seinem Brutto in eine arbeitnehmerfinanzierte Betriebsrente einzahlt („Entgeltumwandlung“).

Die dritte Gesetzesstufe zündet 2022: Dann gilt die Zuschussfinanzierung für alle Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge.

> Zum Gesetz.

< Januar >	< Februar >	< März >	< April >	< Mai >	< Juni >	< Juli >	< August >	< September >	< Oktober >	< November >	< Dezember >
M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S	M D M D F S S
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31



Blick über die Alpen

Altersarmut muss nicht sein. Das zeigt das Beispiel Österreich. Einer Analyse der gewerkschaftsnahen Hans-Böckler-Stiftung zufolge sind dort nicht nur die durchschnittlichen Renten höher als in Deutschland. Das österreichische System schütze auch besser als das deutsche davor, nach dem Ende des Berufslebens arm zu werden. So reichten in Österreich 26 Beitragsjahre, um eine Rente in Höhe der Armutgefährdungsgrenze zu erreichen. In Deutschland seien bei durchschnittlichem Einkommen derzeit dafür knapp 41 Jahre nötig. Außerdem profitierten in Österreich mit gut sechs Prozent der Männer und über elf Prozent der Frauen wesentlich mehr Menschen von Leistungen zur Aufstockung von Niedrigrenten als in Deutschland. Dort erhielten nur drei Prozent Grundsicherungsleistungen. Grund dafür seien höhere Zugangsbarrieren.

> Mehr Infos.

Arbeiten bis zur Altersrente

Immer mehr Menschen gehen aus einer Beschäftigung heraus in Altersrente. Das geht aus einer Untersuchung des Instituts Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen hervor. Demnach arbeiteten 2016 knapp 41 Prozent der Männer und fast 39 Prozent der Frauen noch, als sie das Rentenalter erreichten. Das waren über zwanzig Prozent mehr als noch vor zehn Jahren. Trotz der zunehmenden Erwerbstätigkeit älterer Menschen waren 2016 knapp 20 Prozent der Männer und elf Prozent der Frauen vor dem Ruhestand arbeitslos. Stark abgenommen hat der Anteil derjenigen, die sich zu Beginn ihrer Rente bereits in Altersteilzeit oder im Vorruhestand befanden. Er halbierte sich zwischen 2006 und 2016 bei den Männern auf neun Prozent. Bei den Frauen ging er um ein Drittel auf knapp sechs Prozent zurück.

> Mehr Infos.



§ SCHWANGER

Ein Arbeitgeber muss den Betriebsrat informieren, wenn eine Beschäftigte schwanger ist. Das gilt selbst dann, wenn die betreffende Mitarbeiterin nicht möchte, dass der Betriebsrat von ihrer Schwangerschaft erfährt. Denn das Informationsbedürfnis des Betriebsrates habe Vorrang vor den Persönlichkeitsrechten der Schwangeren, so das Landesarbeitsgericht München. Zu den Aufgaben des Betriebsrates gehöre es, die Einhaltung von Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter zu überwachen. Dazu zählten insbesondere auch Regelungen zum Mutterschutz. Der Betriebsrat könne seine Aufgaben jedoch nur erfüllen, wenn ihm alle dafür notwendigen Informationen zur Verfügung stünden, begründeten die Richter ihre Urteil.

Anlass für die Klage des Betriebsrates war ein vom Arbeitgeber eingeführtes Schreiben, mit dem er seine schwangeren Mitarbeiterinnen belehrte. Es enthielt einen Passus, der den Mitarbeiterinnen die Möglichkeit einräumte, einer Unterrichtung des Betriebsrates zu widersprechen.

LAG München
Az: 11 TaBV 36/17



Pakete ins Büro liefern lassen: Darf ich das?

Kurz vor Weihnachten noch schnell Geschenke per Paket ins Büro liefern lassen – das wäre es doch! Aber ist es auch erlaubt?

Ja, jedoch nur, wenn der Arbeitgeber es gestattet. So steht es in der Gewerbeordnung. Danach hat der Arbeitgeber das sogenannte Weisungsrecht und kann grundsätzlich oder von Fall zu Fall entscheiden, ob er die Zustellung privater Pakete zulassen will oder nicht. Das dürften Chefs unterschiedlich beurteilen, denn je nach Branche werden durch die Lieferung privater Pakete Arbeitsabläufe mehr oder weniger behindert.

Und sind die Kollegen verpflichtet, das Päckchen – sollte die Zustellung ins Büro gestattet sein – für Sie anzunehmen? Grundsätzlich nicht. Aber: Wird die Sendung angenommen, muss der Kollege diese anschließend an den Empfänger aushändigen.

> Mehr Infos.



Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern schöne und besinnliche Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Die nächste Ausgabe des AOK Original erscheint am 19. Januar 2018.

INTERESSANTE LINKS

News für Berufseinsteiger und Studenten.

> www.aok-on.de

Wissenswertes rund um die soziale Pflegeversicherung.

> www.aok-bv.de



FRAGE – ANTWORT

Wann finden die nächsten Betriebsratswahlen statt?

> Hier antworten ...

GEWINNEN* SIE EINEN 50-EURO-SCHEIN!

Zugestellt per Post.

Einsendeschluss: **12. Januar 2018**

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Armin Benker, 90402 Nürnberg

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

> Newsletter abonnieren/abbestellen

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

> www.kompart.de

Verantwortlich: Werner Mahlau

Redaktion: Thomas Hommel,
Katleen Krause

Grafik: Nadja Schindler

Fotos: Istockphoto

